



LIBRO
DE
MORIBUS
SACERDOTUM

Conspectus contentorum.

1. Johan. Georg. Neumann Prodomus Antispeneriana. Vitemberg. 1695.
2. Jacob. Wätthlern Chriatica Vanitatis demonstratio, contra Spener. Vit. 1695.
3. Neuman Joh. Georg. Chiliasmus Subtilissimus, Spenero oppositus. Vitem. 1696.
4. Neuman. Joh. Georg. disput. Anti-chilistica de Regno chilistarum iam dudum preterlapsa. Vitembergae Anno 1694.
5. Neumann. Disput. de Seculo majoris Revelationis. Vitemberg. 1695.
6. Neumann. Disput. qua Sententiam D. Lutheri de Inocentii Conuersione defendit. Vitembergae Anno 1696.
7. Neumann. disput. qua Sententiam D. Lutheri de excidio Anti-christi, defendit. 1696.
8. Eiusdem disputat. Anti-chilistica de Papatu Ecclesiae orthodoxae. Vit. 1696.
9. Neumann Joh. Georg. de Reformatismo Ecclesiae nostrae intentato, Vitemb. 1697.
10. Neumann Joh. Georg. Danksagte Vertheidigung, Dithmb. 1696.
11. Eckardi Sebastiani XI. Caput Opus uniuersatum. Hamburgi 1696.
12. Anonymi Glaubwürdigkeit Zeugnisse Vorurtheil Hochum von Martini Bucheri Unbeständigkeit krit in der Schrift. 1696.
13. Meyers Johann Frid. Warhaftiger Gegenbericht auf dahiniger Wahltag der sogenannten Protocollmäßiger Dreyheit, was in d. Hof- für Sache bisher vorgegangen, im Gehalt angeht 1693.
14. Vortrag der künftigen Verhandlung des Ministerii in Hamburg auf die Art der Vertheidigung, so in dem so genannten Protocoll. - 1693.
15. Protocollmäßiger Bericht, dessen von hiesigen d. Rath, und dem Ministerio occasione, der Dörbinger Sache bis zur Aufhebung, 1693.
16. Meyers Joh. Frid. Saluirtliche, und künftliche Unschuld, 1695.
17. Meyers Joh. Frid. Der in seiner sogenannten Vertheidigung Unschuld, 1695.
18. Dinkelmanns Abrah. Klärung der wahren Lehre, Jahr. 1695.
19. Meyers Joh. Frid. Offenbare Mißverstand etc. Hamburg 1695.
20. Meyers Joh. Frid. Anti-Spenerus. Francofurt ad Moen. 1695.
21. Anonymi Aufrichtigste Darstellung des wahren Ursprungs der zu Hamburg - Unruhe. 1694.
22. Dinkelmanns Abrah. Christliche Antwort und Erklärung auf die bittere, und schimpfliche Schrift Meyers, gegen die Unschuld des Geistes. 1694.
23. Meyers Joh. Frid. Unterhockentz Geistes. 1694.

37
94
44

ΠΑΡΟΡΑΜΑΤΑ

In der sogenannten Helmstädtischen

Segen = Antwort

Auff die

Facultatis Responso

Von

Herrn Justo Lüders

Churfürstl. Brandenb. Kirchen-Rath und General-Superintendenten im Fürstenthumb Halberstadt und zugehörigen Graffschafften

Opponirte Antwort

in lectione cursoria observiret

Von

Alethophilo Sincero

1. Pet. 5. v. 16.

Habet ein gut Gewissen / auf daß die / so von euch affterreden / als von Ubelthättern / zu schanden werden / daß sie geschmähet haben euren guten Wandel in Christo.

Sapient



Erasmus trad. de linguæ usu & abusu.

Si flagitium est in proximum, cum opus non est, evomere probra vera; quanto turpius, incerta pro compertis affirmare? Sed longè turpissimum est, malitiosè confingere crimina, quibus jugules proximum, quia gladio non licet. Charitas benigne interpretatur & mala.

Analysis Logica.

I.

Anfangs mag ich wol bekennen / daß ich von der so genante-
ten Gegen: Antwort auf die Facultatis Responso opponir-
te Antwort H. Justi Lüders allerley Gedancken habe / und
fast nicht glauben kan / daß dieselbe von Berührter Löbl. Fa-
cultät selbst abgefasset sey / zumahlen in derselben status
controversiæ niemahls / wie sichs gebühret / beobachtet / viel weniger
dero Gestalt abgehandelt wird / als zum exempel,

(1) Ist ein Einwurff / der wichtig ist / und darauff die ganze Sas-
che ankömmet / welchen Herr Lüders in seiner Apologia machet / wenn
Er saget: Es sey eine falsche hypothesis worauff Facultas Theologica
im Responso ad Minist. Halberst. ihre præsumtion fundire, nemlich
daß Er lieber ultrò stationem deseriren als dem Fürstl. Edicto sich con-
formiren wollen. Denn wo findet sich in diesem ganken Wercke ein
einziger medius terminus, daraus man inferiren könne. Ergò hat
Herr Lüders sich seines Ampts ultrò begeben. Vielweniger / Ergò ist die
irrigte Lehre die wahre Ursache / daß Herr Lüders seine stationes verlassen
müssen / welches doch dem Gegentheil zuerweisen obgelegen.

Objectio.

Es wird aber p. 27. promittiret, daß die Wahrheit hujus hypo-
theseos produciret werden soll.

R. Pag. 35. läffet es der Autor dabey / daß die irrigte Lehre unter an-
dern eine wahre Ursach sey H. Lüderi verlassener Amter / so lange und bis
dahin bewenden / daß Er / Lüderus andere / nicht erdichtete / sondern wah-
re Ursachen melde und angebe.

R. Affirmanti incumbit probatio, secundum antiquas disputan-
di leges, Lüders negiret, daß dieses die wahre Ursach der quitirung sei-
ner Ampter sey. Ergò non ipsi, sed tibi, Bone Vir, incumbit onus
probandi.

(2) Findet sich unterschiedliche mahl / daß der status controver-
siæ mit Fleiß verdrehet / und sophistisch geantwortet wird / als p. 20. da
de

de diligentia Calixti ab anno 1679. ad annum 1682. contra Lüderum viel Besens gemacht wird / da doch nicht status controversiæ: Ob Calixtus fleißig gewesen? Sondern ob Herr D. Calixtus de studio Theologico Lüderi, und wie weit Er solches gebracht / testimonium geben könne? und war also Lüderi conclusio cum medio termino diese: Hr. D. Calixtus kan von meinem studio Theologico, und wie weit ich solches gebracht / nicht testiren / und kan also so wenig von meiner heterodoxia, als orthodoxia wissen. Denn ich habe mich seiner Information niemahls bedienet. Prolepsis inserta ist: Er hat zu meiner Zeit anderer wichtiger Geschäfte halber wenig lesen können.

Da verläßt nun der Autor dieser Gegen-Antwort statum quaestionis, macht sich an die eingeschobene prolepsin, und defendiret diligentiam Calixti operosè, die doch zur Haupt-Sache nichts auff der Welt thut. Denn es mag Calixtus damahls viel oder wenig gelesen haben / so bleibet doch dieser Schluß richtig: Er kan de Lüderi peritia Theologica nicht testiren; Denn Er hat sich seiner information niemahls bedienet. Und ist das letztere / wenn gesagt wird: Es habe Calixtus wichtiger Geschäfte halber damahls nicht viel gelesen / vielmehr angeführet / eine objection zu decliniren / als die thesin zu erweisen. Hätte der gute Mensch / der diese Gegen-Antwort gemacht / Doctrinam de Analyti Syllogismorum, dazu man in Helmstädt so schöne Gelegenheit hat / erst eingenommen / und sich darinn mit solchen Fleiß / welcher von denen / die ad solidam eruditionem aspiriren / und von andern Schriften judiciren wollen / requiriret wird / geübet / Er würde sich gewißlich an der Logica nicht so sehr versündiget / und den statum controversiæ also verdrehet haben. Denn es ist hievon / wie schon erwehnet / und erwiesen / die Frage gar nicht. vid. p. 10.

(3) Beklaget sich Herr Lüders in seiner Apologia, man handele sehr fälschlich / und nicht aufrichtig mit ihm: indem man im Responso schreibe / Er habe peritiam suam Theologicam nullo publico specimine (so viel Facultati erinnerlich) dargethan / da doch Facultas solches besser wissen solle und könne. Hierauff antwortet der Autor gar nicht.

Obje-

Objectio.

Er gedencet doch dessen pag. 20. wenn Er daselbst ein paar Duker einzelner theses heimlich perstringiret, und hingegen andere amplas disputationes unter Hn. D. Calixto gehalten herrlich herausstreichet / denn damit wil Er so viel sagen / Herr Lüders habe zwar Disputationes gehalten / aber nicht solche amplas Disputationes, als des H. D. Calixti damaliger genuinus.

Rz. Davon ist abermahl die Rede nicht / wie ampla groß / und weitläufftig eine oder andere Disputation, sondern davon / ob Facultas auffrichtig mit Herr Lüders handele / in dem Sie in ihrem Responso von ihm schreibet: Er habe peritiam suam Theologicam nullo publico specimine, so viel ihr erinnerlich / dargethan. Und ob Sie solches nicht hätte können und sollen besser wissen / darauff müste der Autor antworten. Desgleichen / daß ich auch dieses hiebey berühre / ist sehr albern / daß der Autor daraus / daß Herr Lüders erweist / Facultatis Responsum begreiffe falsa in sich / ein crimen falsi machen will / und Herrn Lüders berüchtigen / als calumniire Er Facultatem, und beschuldige Sie eines criminis falsi. Denn gleich wie Facultas deswegen doch wol bey Ehren bleiben kan / ob sie schon falsa, (non vera,) in ihr Responsum ex errore mit einmischet / also ist Herr Lüders deswegen kein Calumniant, wenn Er seine Ehre zuretten / vor die Wahrheit redet / und scapham scapham nennet. Viel klüger wäre es gehandelt / wenn der Autor es mit der Eysfertigkeit entschuldiget hätte / daß nemlich periculum in mora gewesen / und das Responsum geschwind habe fertig seyn müssen / und auff Berlin nachgesandt werden / da man sich nicht lange nach Lüders seinen Speciminibus eruditionis umsehen können. Item. Es stehe doch gleichwol dabey / so viel uns erinnerlich / u. s. f. das hätte vielleicht passieren mögen.

(4) Sind in der Schrift allerley sarcastische / ehrenrührige / und untheologische Worte und Redensarten enthalten / welche zwar denen / die ihren Nächsten verlästern und verleumden / sehr gemein / aber von einer Christl. Theologischen Facultat nicht zuvermuthen sind. Die ja bedenken würde / was dieß vor eine schwere Sünde ist wieder das achte Gebot / und wie erschrecklich die Worte 1. Joh. 3. 14. 15. Wer den

Bruder nicht liebet / der bleibet im Tode / wer seinen Bruder hasset / der ist ein Todschläger. Wo aber Liebe ist / da sind der Liebe Früchte / 1. Cor. 13. daher ich dann ferner nicht anders urtheilen kan / als daß

(5) Parum prudenter, parum solide & pie geantwortet. (a) denn wie aus vorigen schon erhellet / das præjudicium odii & vindictæ spielet allenthalben Meister. (b) werden auch andere ehrliche Leute beschimpfet / und mit ins Spiel gezogen. Siehe p. 38. Solche extravagantien und andere vielfältige παραρρήματα, so durchgehens in der Schrift zu sehen / hat man traun von guten Christen und gelehrten Leuten nicht zu erwarten.

Posito aber / daß Facultas Theologica dieses Scriptum gemacht / so würde man dennoch unterschiedliches in consideration zu ziehen haben / als

II.

Wenn p. 3. stehet : Facultas hat sich glimpflich im Responso ad Minist. Halberst. erwiesen : (α) denn Sie hat auffer dem / was notorium ist / nichts allegiret. (β) von den odieusen specialibus ganz abstrahiret. So folget

Facultas Theologica hat von Herrn Lüders (a) specialia, (b) odieuse specialia gewußt. Denn wovon abstrahiren, heißet / ein Ding nicht publique machen wollen. Das läffet sich nicht allein hieraus / sondern auch ex p. 6. inferiren. Wohlhan!

Hat Facultas specialia, und zwar odieuse specialia gewußt / daruff Sie / wie ex p. 6. erhellet / reflectiret / so sind sie entweder so beschaffen gewesen / daß sie Herrn Lüderi orthodoxiam, oder heterodoxiam betroffen oder nicht. Haben sie ejus orthodoxiam l. heterodoxiam betroffen / so hat Facultas contra Conscientiam gehandelt / daß Sie von selbigen im Responso abstrahiret. Denn Sie war von dem Ministerio auf ihr Gewissen deshalb befraget worden / sc. ob Sie solche specialia vom Herrn Lüdero wüßte / daß sie ihm salva conscientia testimonium orthodoxiæ geben könnte oder nicht? haben die specialia ejus ortho- l. heterodoxiam nicht betroffen / und sind nur adiaphora gewesen / die weder seine Lehre noch Leben suspect machen / so hat sich auch Facultas keines Glimpfs zu rühmen / den sie Herrn Lüdero erwiesen / in dem sie von specialibus im Responso abstrahiret. Ja sie würde absurd gehandelt haben / wenn sie solche specialia, die weder Herrn Lüderi
Leben

Leben noch Ehre belanget / ins Responsum hätten rücken wollen / angesehen sie nicht darumb befraget worden.

Aber Facultas Theologica hat keine specialia, Lüderi ortho. l. heterodoxiam betreffend / gewust / (1) den das erkennet sie im Responso, und in diesem scripto selbst / p. 4. & p. 10. (2) denn sonst würde sich selbige in diesem scripto, da sie sich vor einen offenbahren Feind Lüderi ausgiebet / und ihm mit Gewalt zum Kezer machen will / nicht verschwiegen haben.

Objectio.

Facultas hat gleichwoll à p. 27 ad 33. unterschiedliche specialia Lüderi heterodoxiam betreffend / angeführt & zudem p. 27. & 28. möchte man woll mit grossen Buchstaben schreiben: Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus. Denn Facultas machet einen haufen Rotomondaten, was sie vor treffliche Beweissthümer de Lüderi heterodoxia anführen wolle / und endlich laufft es auff dicentereyen, nichtige præsumptiones, und unerwiesene Zeugnissen hinaus. Sed videbimus.

Protasis Facultatis p. 28. ist: Lüderus ist ein Pietist. Ein Pietist aber und ein hæreticus sind termini æquipollentes zu Helmstädt. Ein Pietist ist er / denn er hat (1) separatos cœtus & conventicula anzustellen sich erkühnet p. 28.

Probetur Minor.

(2) Denn Er hat mit denen / wie Facultas p. 28. & 29. es ausspricht / nach dem Pech des Görlichischen Schusters stinckenden Religions corruptelen unter dem Deckel der Collegiorum pietatis, als unter einem Hütchen gespielt / und manche durch das Narren Seyl von dem Wege reiner Lehre / auff den zu einer sich empörenden Secte führenden Irrweg verleitet.

Probetur Major & Minor. Die Beschuldigung klinget hart. Wo sind die Leute die also verführet sind?

(3) Denn Er hat ohne der Hohen Obrigkeit Consens und Autorität aus eigener Willkühr Collegia angestiftet. p. 29.

Probetur Minor.

(4) Denn

(4) Denn Er hat sich ungewohnter und in der Christlichen Kirchen niemahls gelittener Redens-Arten bedient. p. 29.

Probetur Minor.

(5) Denn Er hat irrige Lehre getrieben. p. 30. 31.

Probetur Minor.

(6) Sonderlich hat Er den locum ad Rom. 7. unrecht erkläret. p. 31.

Probetur Minor.

(7) Denn Er hat Justificationem & Renovationem confundiret.

Probetur Minor.

(8) Denn Er conversiret mit den Pietisten. p. 15.

R. (a) Probetur die angenommene hypothesis von dem so genannten Pietismo (b) zu Halberstadt conversiren Reformirte, Lutheraner, Pontificii, auch Jüden mit einander. Ergo.

(9) Denn Facultas erkennet ihn nicht pro orthodoxo: das thut zwar zur Sache nichts. Aber.

R. (a) So wenig Facultas ihn pro orthodoxo erkennen will / so wenig hat sie Ursach und Recht / ihn heterodoxia zu beschuldigen / wie aus obigen zusehen ist.

(b) So ist auch der Beweis / darauff der ganze Handel sich gründen soll / gar weit hergeholt / und dazu noch nicht erwiesen / der p. 29. also lautet: die ganze Fürstl. Residenz Stadt Wolffenbüttel kan von deren notorietät Zeugniß geben: zu Wolffenbüttel höret man das Gegentheil.

Daß ich aber in vorgedachten / zum Beweisthum angeführten Sätzen / so starck auff die probation dringe / solches meine ich / sey nach der Logica nicht Unrecht. Aber dem veranlasset Facultas mich selbst dazu. Denn sie sagt p. 18. Ein anders ist beschuldigen / ein anders die Beschuldigung beweisen. Recht also. Was ihr nun wollet / daß euch die Leute thun sollen / das thut ihr ihnen auch. Und p. 21. lautet es also. Man leuget gerne auff die Leute / darumb gläubet dem Lüders nicht / wann du von ihm hörest sagen: D. Calixtus habe zu seiner Zeit wenig gelesen: So sage ich nun auch:

Man

Man leuget gerne auf die Leute / darumb glaube dem Concipienten nicht / wenn er saget: Lüders sey ein *Heterodoxus*.

III. ad pag. 8.

Facultas Theologica hat im Responso keinen Elenchum plurium interrogationum committiren können: Sintemahl hier nur ist quæstio unius de uno.

Denn was von den Herrn Requirenten angeführet wird: nemlich/ weil Er Lüderus sich eine gute Zeit auff der dasigen Universität auffgehalten / auch nachgehends an den Hochfürstl. Hoff nach Wolffenbüttel befodert worden / solches ist gar nicht mit der Frage zu vermengen: Weil es nicht pars quæstionem integrans, sondern es wird nur dadurch exprimiret die Motiva &c.

R. (1) Ist hier nur interrogatio unius de uno, warum hat denn Facultas so wol im Responso ad Ministerium, als auch in diesem scripto apologetico p. 4. als auff 2. quæstiones distinctas geantwortet?

(2) Hat Facultas ad motivam quæstionis, tanquam ad quæstionem geantwortet / (wie aus dem Responso zu erkennen/) und also protasin cum ætiologia confundiret; so hat sie auch gewiß Elenchum plurium interrogationum committiret. Denn nach Arist. Ausspruch l. 1. de Sophisticis Elenchis cap. 6. p. m. 231. Edit. Aurel. Allobr. 1605. committiret derjenige ejusmodi Elenchum, ὅς μὴ διαρροῖ, ἢ μὴ διαίρει τὸν λόγον τῆς ἀσέβειας.

IV. ad pag. 13.

Da stecket das πρώτον φείδω. (der Haupt-Fehler/) Lüdero kan man sine formidine oppositi kein testimonium orthodoxiæ geben: Denn Er hat das Edictum Guelpherbytanum nicht unterschreiben wollen.

R. (1) Hieraus folget nur diese præsumption; Herr Lüders müsse gar wichtige Ursachen gehabt haben / die ihn abgehalten / das Edict zu unterschreiben. Denn es gewiß kein geringes ist / was Facultas in ihrem Responso berühret / eine so ansehnliche Station, darin Er zu Wolffenbüttel gestanden / verlohren gehen lassen.

(2) Folget gar nicht: dieses Membrum Consistorii träget Bedencken / dieses oder jenes Edict zu unterschreiben: Ergo Müsse es nothwendig mit dem Contrapart zuhalten / oder der Dinge schuldig seyn /

)((

wels

welche in solchem Edict verworffen werden. Datur tertium. Es kan wol eine andere Ursache seyn / die ihn à subscriptione zurück gehalten / dergleichen auch leicht zu finden wäre.

(3) Ist's noch unerwiesen / daß Er das Edict nicht unterschreiben wollen / und daß Er darum seinen Dienst quitiren müssen. *Multa videntur & non sunt.*

V. ad pag. 16.

Facultas kan gang wol de Pietistarum Doctrinâ ein güttiges Urtheil sprechen / ungeachtet sie Partheyisch / id est, Antipietistisch ist.

(1) Weil Osius in Concilio Niceno Præses gewesen / und von dem Arianischẽ Schwarme judicaret, ungeachtet er ein Anti-Arianer gewesen.

¶ Hat Facultas alhie unterschiedliche παραρρήματα mit unterlauffen lassen.

(1) Denn dieser Episcopus hieß Hosius, Οἷσιος non Osius. *Conf. Socrat. Hist. Eccl. libr. 11. cap. 26. item Theodoret. Hist. Eccl. l. 11. cap. 15.* und gilt die Ausflucht nicht / H. non est litera. Denn das ist Falsch. *Conf. pref. Becmanni de Origin. Ling. Lat.*

(2) Wird es Facultati schwer zubeweisen fallen / (a) daß Hosius im Concilio Niceno Præses gewesen / und die controversias Theologicas decidiret.

(a) Denn Constantinus M. hat selbst præsidiret. *Conf. Euseb. de Vita Constantini l. 3. c. 13. Hist. Eccl. Gothan l. 2. c. 3. sect. 3.*

(b) Denn ja nicht Hosius, sondern Eustathius primum ab imperatore locum in diesem Concilio gehabt. *vid. Theodoret. Hist. Eccl. l. 1. c. 7.*

(β) Noch schwerer / daß er ein Concipient des Symboli gewesen. Angesehen Hornius ad Sulpit. Severi *Hist. Eccl. lib. 11. expressè schreibt: Hoc Historicos Ecclesiæ non tradere.*

(3) Ist die Frage nicht / ob ein Judex in re manifesto impia & ἀνίμω sich zu einer guten Parthey schlagen / und doch justè judiciren könne: v.g. im Diebstahl / Ehebruch &c. sondern ob man einen Richter / der in re dubia & adhuc pendente, (quales sunt controversiæ de Pietistis,) sich zu einer Parthey geschlagen pro legitimo erkennen müsse?

II. Weil alle judices in controversiis Theologicis müsten Partheyisch seyn / p. 26. Denn es ist unmöglich / daß ein litis diremtor oder controversiarum judex in Theologicis seyn / und doch keiner Ecclesiæ, keiner Confession zugethan seyn könne.

¶ (1)

(1) Warum begehrt denn Nostrates superiori seculo, daß die Pontificii im Concilio Tridentino alle Partheyligkeit ablegen / und die schwebenden controversias bloß secundum canonem scripturæ decideren solten? (vid. Kromayeri Hist. Eccl. p. 494.)

(2) Warum wolte Lutherus circa initium reformationis die drey Universitäten in Teutschland / die sich suspect gemacht / daß sie das Antichristische Reich defendiren wolten / nicht zu Richtern in der controvers de indulgentiis, leyden? vid. Matthesi Vit. Lutheri p. 14.

NB. Joh. Brunnemannus tract de jure Eccles.
lib. III. cap. 1. §. IX. X. XI.

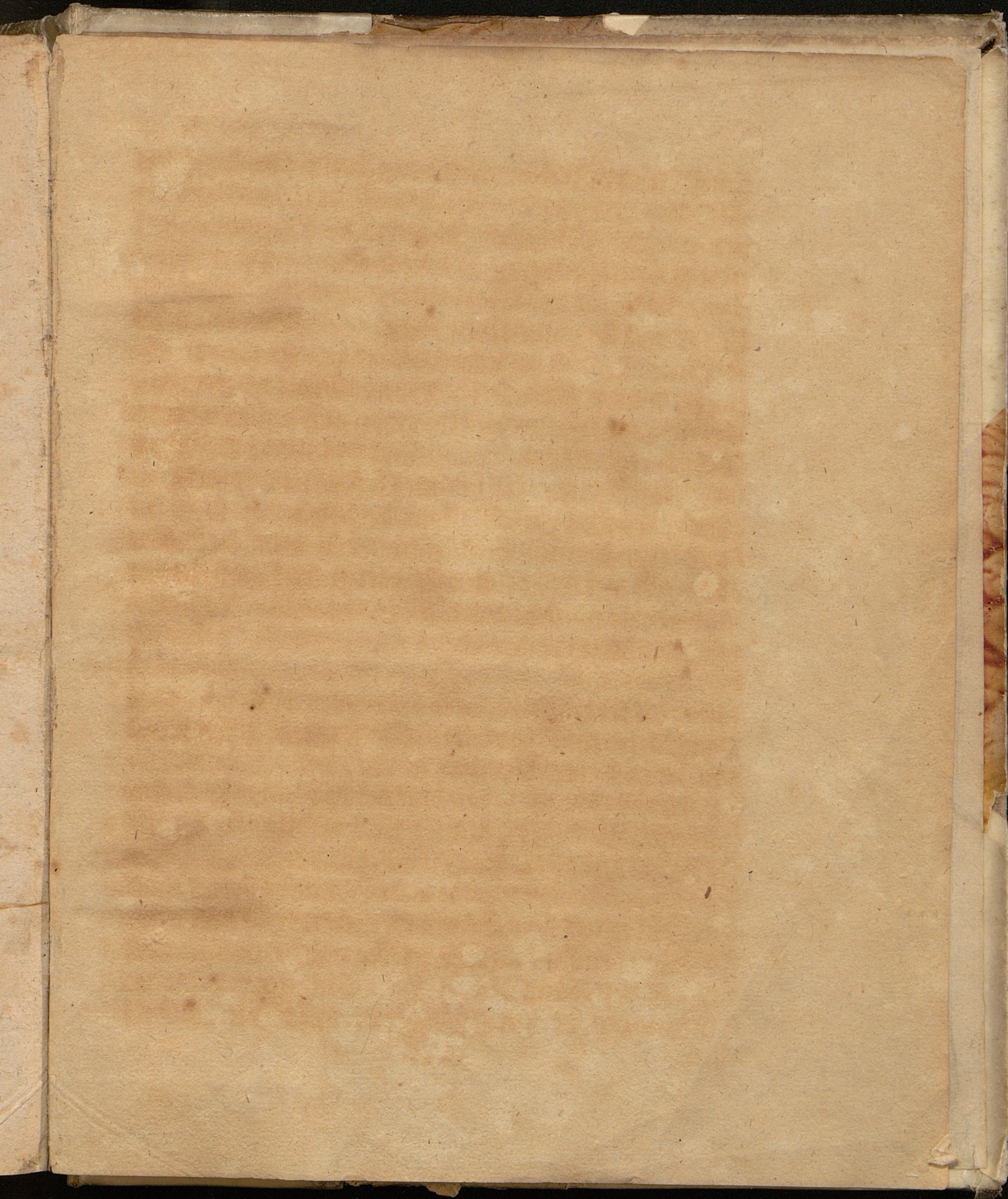
§. IX. Non possum non sæpe mirari Leonis X. Pontificis crassum errorem, qui, cum inter Lutherum & Petzelium obortæ essent controversiæ de indulgentiis, aliisqve Ecclesiæ abusibus, vellet esse judex, nihilominus tamen in partes transit, & Lutherum inauditum errore maximo condemnavit. Debuisset, si Judicis partes tueri voluisset, prius leniora tentare remedia, arbitrium suum ac mediationem offerere, utramqve partem audire, synodum ex iis, qui se litibus nondum immiscuerant, convocare, & legitimo modo, qui in Ecclesia receptus, procedere. Sed cum in partes transfiret, inde factum, ut Lutherus ei quæstionem status moveret, & ipsum suspectum judicem, recusaret. Inde Europæa Ecclesia in duas partes scissa, & à Pontifice tot Regna defecerunt. Ille error postea per Conciliū emendari non potuit. Cum enim jam esset Ecclesia scissa, frustra constituebatur Synodus ex iis, qui jam erant partes: frustra Pontifex hæreseos postulatus, se ipsum pro judice gessit.

§. X. Ideoque in illis controversiis, quæ super aliqua quæstione vel phrasi, vel ritu inter Theologos nuper orsæ vel oriri possunt, hoc omnibus modis cavendum, ne passim alii huic bello se immisceant, sed judicium suum tantisper suspendant, donec à superioribus consilium eorum requiratur, vel donec tanquam arbitri, mediatores & Confitentes adhibeantur. Nam si omnes se immisceant liti, quis erit arbiter? quis non suspectus erit judex? Nā qui me prius hæreseos postulavit, condemnavit quomodo eum ut judicem agnoscere possum? Cautiores facti sunt Pontifices Romani. Nam licet inter Theologos Romano-Catholicos etiam controversiæ existant de præ-

de prædestinatione Electorum, de Augustini Sententia, an B. Deipara in peccato originali concepta? an imagini Christi terminativè vel transitivè cultus exhibendus? De qua ultima acriter in Prussia aliquando disputatum fuisse memini. Pontifex tamen has controversias noluit decidere, sed eas quæstiones in Academiis tractari permisit & in scriptis, modo nullum exinde schisma in Ecclesia oriatur. Hæc sat prudenter dissimulantur, & alia etiam potius dissimulanda sunt, quamut altera pars alteram à sui communione statim excludat, veterum hæresium ream peragat, & privato ausu anathemate seriat.

§. XI. Hinc Consistorio Sacro competit delegata potestas iudicandi de dubiis quæstionibus in fide vel in vita. Quando dissensus oritur inter verbi divini interpretes, de explicatione alicujus dicti, de aliqua Phrasi Ecclesiastica veteri aut nova, de dubiis Conscientiæ casibus, de quibus tamen apud nos non multum litigii auditur. His, inquam, & similibus casibus suam *interponat Consistorium sacrum auctoritatem, ex speciali tamen commissione Principis, priusquam longius serpat, sed vel uni vel utrique, quod videtur sæpe consultissimum, silentium imponat.* Optimè autem alia schismata sepelirentur, si etiam nonnulli Theologi Practici præsertim, seniores ac pii pacisque Studiosi in consilium à Consistorio vocentur, modo *neutri parti* hactenus se addixerint.

Weil die *Παρομιμνηται*, welche der Autor in der Theologischen Facultät Gegen-Antwort in einer nächstlichen Vision gesehen zu haben vermeinet/ die Abfertigung zu erleuchten dienen/ und hiesige Herrn Studiosi beydes gegen einander zu halten verlangen/ so ist dem Academiae Typographo Georg Wolfgang Hammen/ dieses Geschmier/ welches ohne Benennung des Orts und Druckers/ an des Tages Licht getreten/ nach zu drucken verstattet worden.





Mag VI 11

ULB Halle 3
001 604 767

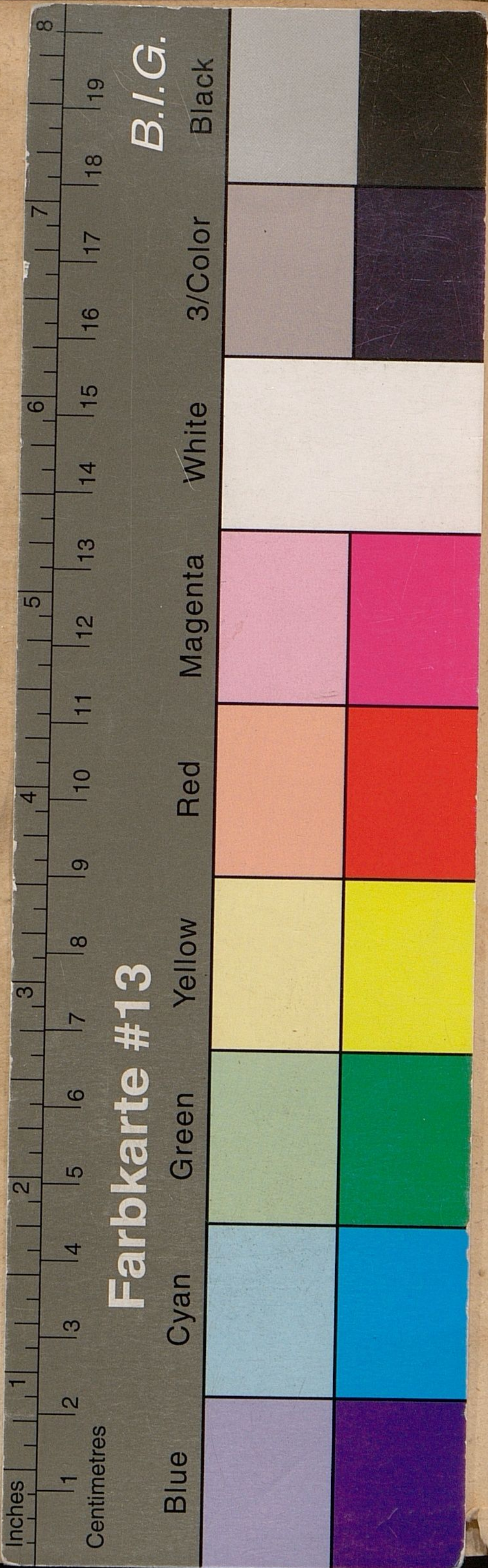


5b.206

W 17 7







ΠΑΡΟΡΑΜΑΤΑ
In der sogenannten Helmstädtischen

Gegen=Antwort

Auff die
Facultatis Responso

Von

Herrn Justo Lüders

Churfürstl. Brandenb. Kirchen-Rath und Ge-
neral-Superintendenten im Fürstenthumb Halber-
stadt und zugehörigen Graff-
schaften

Opponirte Antwort
in lectione cursoria observiret

Von

Alethophilo Sincero

1. Pet. 5. v. 16.

Habet ein gut Gewissen / auf daß die / so von euch offterreden / als von Ubelthä-
tern / zu schanden werden / daß sie geschmähet haben euren guten Wan-
del in Christo.

Lepius

37
94
44